

TE OGH 2007/10/11 8ObA58/07y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Langer als Vorsitzende sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Glawischnig und die fachkundigen Laienrichter ADir Brigitte Augustin und Wolfgang Birbamer in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Dr. Paul Y*****, vertreten durch Gabler Gibel & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei P***** GmbH, *****, vertreten durch Pistotnik Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Wien, wegen Feststellung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 27. Juni 2007, GZ 8 Ra 38/07b-27, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Kläger begehrt die Unwirksamklärung der mit Schreiben vom 24. 3. 2006 erklärten Kündigung seines Dienstverhältnisses sowie die Feststellung, „dass die Zustimmung des Betriebsrats der beklagten Partei zur Kündigung laut Schreiben vom 24. 3. 2006 unwirksam, in eventu nichtig sei“.

Mit dem angefochtenen Teilurteil wiesen die Vorinstanzen das Feststellungsbegehren ab.

Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass Rechtshandlungen nicht erfolgreich zum Gegenstand einer Feststellungsklage iSd § 228 ZPO gemacht werden können (1 Ob 1615/95; Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass Rechtshandlungen nicht erfolgreich zum Gegenstand einer Feststellungsklage iSd Paragraph 228, ZPO gemacht werden können (1 Ob 1615/95;

7 Ob 100/98a, 9 ObA 181/99d; 9 ObA 188/02s; RIS-Justiz RS0039087;

RS0039036 ua). Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, dass die Frage der Wirksamkeit der Zustimmungserklärung des Betriebsrates zur Kündigung lediglich eine Vorfrage im Kündigungsanfechtungsverfahren nach § 105 ArbVG darstellt. Mit seinen Ausführungen, dass die Frage entscheidend sei, wie konkret vorzugehen sei, wenn ein gekündigter Dienstnehmer wesentliche Anhaltspunkte dafür vorfinde, dass der Betriebsrat in Wahrnehmung seines Sperrrechts nach § 105 ArbVG mit dem Betriebsinhaber „zusammengespielt“ habe, zeigt der Rechtsmittelwerber in Wahrheit keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auf. RS0039036 ua). Das

Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, dass die Frage der Wirksamkeit der Zustimmungserklärung des Betriebsrates zur Kündigung lediglich eine Vorfrage im Kündigungsanfechtungsverfahren nach Paragraph 105, ArbVG darstellt. Mit seinen Ausführungen, dass die Frage entscheidend sei, wie konkret vorzugehen sei, wenn ein gekündigter Dienstnehmer wesentliche Anhaltspunkte dafür vorfinde, dass der Betriebsrat in Wahrnehmung seines Sperrrechts nach Paragraph 105, ArbVG mit dem Betriebsinhaber „zusammenspielt“ habe, zeigt der Rechtsmittelwerber in Wahrheit keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auf.

Das Berufungsgericht hat nämlich ohnehin darauf hingewiesen, dass das Vorbringen des Anfechtenden, der Betriebsrat habe in sittenwidriger Weise mit dem Dienstgeber zusammengewirkt um - in Schädigungsabsicht - dem Dienstnehmer eine Anfechtungsmöglichkeit abzuschneiden, grundsätzlich durchaus beachtlich sei. Stellt sich nämlich die behauptete „Kollusion“ zwischen Betriebsrat und Dienstgeber heraus, läge kein rechtswirksamer Zustimmungsbeschluss des Betriebsrats vor. Auch das Argument, dass die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit einer Vereinsmaßnahme infolge Sittenwidrigkeit zulässig sei, vermag für den hierzu beurteilenden Fall nichts zu ändern, da Entscheidungen von Vereinsorganen über die Rechtsbeziehung zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gerichtlich überprüft werden können (7 Ob 110/00b, 2 Ob 126/00v, 2 Ob 196/01e RIS-Justiz RS0038953 uva). Auch im hier vorliegenden Fall unterliegt die Kündigung seitens des Arbeitgebers im Rahmen der im § 105 ArbVG genannten Voraussetzungen der gerichtlichen Nachkontrolle, in deren Rahmen die Frage der Wirksamkeit einer vom Betriebsrat abgegebenen Erklärung aber nur eine Vorfrage darstellt. Das Berufungsgericht hat nämlich ohnehin darauf hingewiesen, dass das Vorbringen des Anfechtenden, der Betriebsrat habe in sittenwidriger Weise mit dem Dienstgeber zusammengewirkt um - in Schädigungsabsicht - dem Dienstnehmer eine Anfechtungsmöglichkeit abzuschneiden, grundsätzlich durchaus beachtlich sei. Stellt sich nämlich die behauptete „Kollusion“ zwischen Betriebsrat und Dienstgeber heraus, läge kein rechtswirksamer Zustimmungsbeschluss des Betriebsrats vor. Auch das Argument, dass die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit einer Vereinsmaßnahme infolge Sittenwidrigkeit zulässig sei, vermag für den hierzu beurteilenden Fall nichts zu ändern, da Entscheidungen von Vereinsorganen über die Rechtsbeziehung zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gerichtlich überprüft werden können (7 Ob 110/00b, 2 Ob 126/00v, 2 Ob 196/01e RIS-Justiz RS0038953 uva). Auch im hier vorliegenden Fall unterliegt die Kündigung seitens des Arbeitgebers im Rahmen der im Paragraph 105, ArbVG genannten Voraussetzungen der gerichtlichen Nachkontrolle, in deren Rahmen die Frage der Wirksamkeit einer vom Betriebsrat abgegebenen Erklärung aber nur eine Vorfrage darstellt.

Die außerordentliche Revision ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E855688ObA58.07y

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in ARD 5860/4/2008 = DRdA 2008,173 = infas 2008,60/A25 - infas 2008 A25XPUBL END

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:008OBA00058.07Y.1011.000

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at